

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2019	2 - 5
Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Xanten am 04.07.2019	6 - 8
Tagesordnung der Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Gesamtschule Xanten-Sonsbeck“ am 08.07.2019	9

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Jahr 2019:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das zweite NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 729) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 21.05.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	49.023.691 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.989.247 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	44.420.146 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	45.980.148 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.352.067 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.794.299 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.442.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	58.439.766 €

festgesetzt.

Die Höhe der Aufnahme von Investitionskrediten beläuft sich auf 442.000 €, die Höhe der Tilgung von Investitionskrediten beläuft sich auf 1.027.883 €.

Ausgehend von den Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit erhöhen sich die Liquiditätskredite in 2019 per Saldo um 2.588.117 €.

Hiervon entfällt ein Kreditbetrag in Höhe von 174.700 € auf ergebniswirksame Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Leistungen von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW – Programm „Gute Schule 2020“).

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	
festgesetzt.	442.000 €

Hiervon entfällt ein Kreditbetrag in Höhe von 69.552 € auf Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW – Programm „Gute Schule 2020“).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 5.210.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 965.556 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 Mio. Euro festgesetzt.

Hiervon entfällt ein Betrag in Höhe von 174.400 € auf Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW – Programm „Gute Schule 2020“).

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf = 260 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf = 450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf = 425 v.H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- (2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Innerhalb des Haushalts dienen Mehrerträge/Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen/Minderauszahlungen, soweit nachfolgend nicht anders ausgeführt, grundsätzlich der Schuldentilgung.

Ausgenommen sind Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 EUR. Diese sind gegenseitig deckungsfähig (Bagatellregel).

Mehrerträge/Mehreinzahlungen aus Versicherungsleistungen und geänderten Förderbescheiden stehen zur Deckung der zugrundeliegenden Aufwendung/Maßnahme zusätzlich zur Verfügung.

- (2) Innerhalb des gesamten Haushalts werden die
- Personalaufwendungen
 - Versorgungsaufwendungen
 - bilanziellen Abschreibungen
- jeweils bezogen auf die genannte Art der Aufwendungen / Auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Aufwendungsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen zur Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden aus dem Bereich des Gebäudemanagements werden für sämtliche Produkte innerhalb einer Art von Aufwendungen wie z.B. Energie, Versicherungen, Gebäudeunterhaltung etc. bis zu einer Höchstgrenze in Höhe von 20.000 EUR für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit der Sachkontenbereich 52410000 bis 52429999 (im Einzelnen: Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Energie, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Reinigung, Versicherungen und Steuern, sonstige Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude und Infrastruktur) betroffen ist.
- (5) Die Aufwendungen und Auszahlungen zu den konsumtiven Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ sind innerhalb der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen zu den investiven Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ sind innerhalb der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gegenseitig deckungsfähig.

§ 10

- (1) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Der Kämmerer wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2018 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 11

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich. Gleichartige Einzelinvestitionen dürfen zusammengefasst werden, wenn in der Summe ein Investitionsvolumen von 100.000 € nicht überschritten wird oder wenn nach den Erkenntnissen zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht und sich die Summe aus einer Vielzahl gleichartiger, inhaltlich aber noch nicht hinreichend bestimmbarer Einzelmaßnahmen zusammensetzt.

§ 12

- (1) Der Haushaltsansatz Produkt 150401 – Tourismusförderung, Projekt 7.100296 – Beschilderung der Innenstadt, Sachkonto 78310000 – Auszahlung für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen wird mit einem Sperrvermerk versehen. Über die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet der Rat.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 28.05.2019 angezeigt worden. Der Kreis Wesel teilte mit Verfügung vom 19.06.2019 mit, dass er keine Einwände gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erhebt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 19.06.2019

gez.:
Görtz
Bürgermeister

EINLADUNG

zur Sitzung des Rates der Stadt Xanten
am Donnerstag, 04.07.2019, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Karthaus 2, 46509 Xanten.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 21.05.2019
4. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
5. Bericht gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über unmittelbar (St 14/1630)
im Rat gefasste Beschlüsse;
Sitzung des Rates der Stadt Xanten vom 21.05.2019 (nur unmittelbar
im Rat gefasste Beschlüsse)
6. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 19 der
Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
7. Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im
öffentlichen Teil zu behandeln sind:
 - 7.1 Antrag des CDU-Ortsverbands Vynen/Obermörmtter zur Nachnutzung der (St 14/1638)
ehemaligen Grundschule Vynen
 - 7.2 Antrag der MIT Xanten vom 27.05.2019, eingegangen am 27.05.2019, (St 14/1511)
bezüglich des Namenszusatzes „Diederich Franz Leonhard von
Schlechtendal“ für den Kurpark
 - 7.3 Bürgerantrag auf Ergänzung des Straßenausbaus mit einer (St 14/1631)
Fußgängerquerung an der neuen Haltestelle Grundstück Heinrich-
Lensing-Straße 104
 - 7.4 Antrag der Aktionsgemeinschaft Poststraße vom 03.06.2019 auf (St 14/1632)
Umsetzung einer Verkehrsberuhigung und Umleitung von
Schwerlastverkehr aus dem Kernbereich der Stadt Xanten
 - 7.5 Antrag des Herrn Eberhard Ritter vom 04.06.2019 auf Erweiterung des (St 14/1641)
verkehrsberuhigten Bereiches auf einem Teilstück der Rheinstraße und
der Hagenbuschstraße
 - 7.6 Antrag des Ortsverbandes von Bündnis 90/Die Grünen vom 28.05.2019 (St 14/1649)
zur Prüfung der Kosten und der Standortermittlung für Unterflurbehälter
 - 7.7 Antrag der Partei Die Linke, Ortsverband Xanten, eingegangen am (St 14/1650)
12.06.2019, zur Ausrufung des Klimanotstands

8. Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt vom 25.06.2019;
Berichterstatter: Herr Bours
- 8.1 121. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Solarpark Xanten“ (St 14/1447)
- 8.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 – „Solarpark Xanten“ (St 14/1446)
- 8.3 Errichtung von Spielecken und -geräten im Innenstadtbereich (St 14/1637)
9. Empfehlungen des Hauptausschusses vom 27.06.2019;
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Görtz
- 9.1 Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden (St 14/1620)
- 9.2 Änderung der Parkgebührenordnung (St 14/1624)
- 9.3 Erstellung eines ganzheitlichen Mobilitätskonzepts für die Stadt Xanten
Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung (St 14/1640)
- 9.4 Erweiterung der Katholischen Grundschule Lüttingen (St 14/1635)
- 9.5 Ersatzbeschaffung der Einsatzbekleidung der Feuerwehr Xanten (St 14/1626)
- 9.6 Bericht über die Einführung eines Finanzcontrollings bei der Stadt Xanten (St 14/1627)
- 9.7 Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung an den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Xanten (AöR) zweckgebunden zur Sanierung der Wirtschaftswege (St 14/1645)
- 9.8 Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung zur Zahlung der Deichverbandsbeiträge und Grundbesitzabgaben für städtische Grundstücke (St 14/1644)
- 9.9 Neubesetzung von Ausschüssen (St 14/1646)
10. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:
- 10.1 Antrag der BBX-Fraktion vom 26.04.2019, eingegangen am 30.04.2019, zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes für Investitionen neuer Betreuungs- und Lernräume der Stadt Xanten (St 14/1621)
11. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind
- 11.1 Anfrage der BBX Fraktion im Rat der Stadt Xanten zum Schuldenstand der Stadt und des DBX (St 14/1633)
- 11.2 Anfrage des Stadtverordneten Eberhard Ritter (Bündnis 90/Die Grünen) vom 06.06.2019, eingegangen an 07.06.2019, zur Grünstreifennutzung am Alleenradweg (St 14/1647)
12. Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind
13. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind

Nichtöffentlicher Teil

1. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
2. Genehmigung der Niederschrift vom 21.05.2019
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Empfehlungen des Hauptausschusses vom 27.06.2019;
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Görtz
- 4.1 Gesellschafterzuschuss an die Freizeitzentrum Xanten GmbH (St 14/1643)
5. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
6. Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
7. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind

Xanten, 19.06.2019

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Schulverband Gesamtschule
Xanten-Sonsbeck**

EINLADUNG

zur **Sondersitzung** der Verbandsversammlung des Schulverbandes
"Gesamtschule Xanten-Sonsbeck"
am Montag, 08.07.2019, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Karthaus 2, 46509 Xanten.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 17.01.2019
4. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
5. Aufgabe des Teilstandortes Sonsbeck zum 31.07.2019 (GS 14/64)
6. Zulassung von Sachverständigen zu Tagesordnungspunkt 7
7. Bericht des Schulleiters der Gesamtschule Xanten-Sonsbeck über die aktuelle Situation
8. Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
9. Mitteilungen des Verbandsvorstehers, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
10. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind

Nichtöffentlicher Teil

1. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
2. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
3. Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
4. Mitteilungen des Verbandsvorstehers, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
5. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind

Xanten, 21.06.2019

gez.:
Reiner Weber
Vorsitzender